

Schießstandordnung im Zusammenhang mit COVID 19 Verordnungen

Nachstehende Bedingungen gelten zusätzlich zur Standard-Schießordnung

	Mindestabstand beim Betreten	Maskenpflicht beim Betreten	Mindestabstand beim Sport	TeilnehmerInnengrenze bei Veranstaltung ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
Sportstätte (outdoor/indoor) und öffentliche Freiflächen (Wiese/Park)	1m	nein (ausgenommen ZuseherInnen bei Indoor-Veranstaltungen)	kein Mindestabstand beim Sport	100 (je nach Veranstaltung können SportlerInnen ausgenommen werden) ab 1. August: 200

Auszug aus der

287. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (6.COVID-19-LV-Novelle) Auf Grund der §§1 und 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl.I Nr.12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr.23/2020, und des §15 Epidemiegesetz1950, BGBl. Nr.186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr.43/2020, wird verordnet:Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden, (COVID-19-Lockerungsverordnung –COVID-19-LV) BGBl.II Nr.197/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl.II Nr.266/2020 +

299. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (7.COVID-19-LV-Novelle)

!Der Langtext dieser Verordnungen liegt schriftlich auf!

Zusätzlich unbedingt durchführen:

Desinfektion der Hände beim Betreten der Schießstätte

Eintragen **aller Anwesenden** in das aufgelegte Standbetretungsbuch mit:

Datum	Name	Tel.	Ankunft	Abgang
-------	------	------	---------	--------

Alle allgemeinen Kontaktflächen (z.B. Türklinken, Licht-/Stromschalter, ...) werden regelmäßig und ausreichend desinfiziert.

Einrichtungen wie Monitore, Bedienungselemente, usw. werden jeweils vor und nach jeder Benützung desinfiziert.

Leihwaffen müssen nach jedem Schützen desinfiziert werden!

Desinfektion der Hände auch beim Verlassen der Schießstätte empfohlen

Standbetretungsbuch SV Weiz

Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, und des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2020

Datum	Name	Tel.	Ankunft	Abgang

Alle Felder bitte leserlich ausfüllen

!Bitte nach jedem Tag ein neues Blatt verwenden!